

Ergänzung der textlichen Festsetzungen im Bebauungsplanentwurf
E 9/3 -Sternstraße / Ost-

Bisherige textliche Festsetzungen im Entwurf der 1. Offenlage

- 3. Nutzungsbeschränkungen
- 3.1 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB in Verbindung mit § 23 Abs. 5 BauNVO wird festgesetzt, dass im Bereich der Sichtdreiecke Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO nicht zulässig sind. Das Gleiche gilt für Garagen im Sinne des § 12 BauNVO.
- 3.2 Gemäß § 9 Abs. 1 Nrn. 10 und 25a BauGB wird festgesetzt, dass im Bereich der Sichtdreiecke Anpflanzungen bis zu einer Endhöhe von mehr als 60 cm über dem höchsten Punkt der Straßenkrone unzulässig sind.

Änderung / Ergänzung der textlichen Festsetzungen im Entwurf der erneuten Offenlage

- 3. Nutzungsbeschränkungen
- 3.1 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB in Verbindung mit § 23 Abs. 5 BauNVO wird festgesetzt, dass im Bereich der Sichtdreiecke Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO nicht zulässig sind. Das Gleiche gilt für Garagen im Sinne des § 12 BauNVO.
- 3.2 Gemäß § 9 Abs. 1 Nrn. 10 und 25a BauGB wird festgesetzt, dass im Bereich der Sichtdreiecke Anpflanzungen bis zu einer Endhöhe von mehr als ~~60~~ cm über dem höchsten Punkt der Straßenkrone unzulässig sind.

Änderung

80 cm

Ergänzung

- 3.3 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB i. V. m. § 86 Abs. 1 Nr.5 BauO NRW wird festgesetzt, dass im Bereich der Sichtdreiecke Grundstückseinfriedigungen einer Höhe von mehr als 80 cm über dem höchsten Punkt der Straßenkrone vor dem jeweiligen Grundstück unzulässig sind.